

BGer 1A.108/2000 vom 12. September 2000

Bundesgericht, 2000-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.108_2000

FR: TF 1A.108/2000 du 12 septembre 2000

IT: TF 1A.108/2000 del 12 settembre 2000

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 156 OG), und es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.